

Alte Satzung	Neue Satzung	Mustersatzung
§ 2 Friedhofszweck	§ 2 Friedhofszweck	§ 3 Friedhofszweck
(2) Sie dienen der Bestattung der Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten), die bzw. deren Eltern bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Reichshof waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, falls deren Eltern Einwohner der Gemeinde Reichshof sind. Die Bestattung anderer Personen bedarf einer Ausnahmegenehmigung der Friedhofsverwaltung.	(2) Sie dienen der Bestattung der Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten), die bzw. deren Eltern bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Reichshof waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, falls deren Eltern Einwohner der Gemeinde Reichshof sind.	(2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung der Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten) und Beisetzung von deren Aschen , die bzw. deren Eltern bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde/Stadt waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, falls die Eltern Einwohner der Gemeinde/Stadtsind.
	(3) Die Bestattung bzw. Beisetzung anderer Toter als derjenigen nach Abs. 2 bedarf einer Ausnahmegenehmigung der Friedhofsverwaltung. Diese kann im Rahmen der Belegungskapazitäten erteilt werden.	(3) Die Bestattung bzw. Beisetzung anderer Toter als derjenigen nach Abs. 2 bedarf einer Ausnahmegenehmigung der Friedhofsverwaltung. Diese kann im Rahmen der Belegungskapazitäten erteilt werden.
§ 3 Außerdienststellung und Entwidmung	§ 3 Schließung und Entwidmung	§ 4 Schließung und Entwidmung
(1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Grund durch Beschluss des Gemeinderates für weitere Bestattungen gesperrt werden (Außerdienststellung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).	(1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Grund durch Beschluss des Gemeinderates für weitere Bestattungen bzw. Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).	(1) Friedhöfe und Friedhofsteile können für weitere Bestattungen bzw. Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).

<p>(2) Durch die Außerdienststellung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Durch die Entwidmung geht darüber hinaus die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren.</p>	<p>(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen bzw. Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- bzw. Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen und beigesetzter Urnen auf Kosten der Gemeinde verlangen.</p>	<p>(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen bzw. Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- bzw. Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen und beigesetzter Urnen auf Kosten der Stadt verlangen.</p>
	<p>(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten bzw. Beigesetzten werden, falls die Ruhezeit (bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten) bzw. die Nutzungszeit (bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten) noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.</p>	<p>3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten bzw. Beigesetzten werden, falls die Ruhezeit (bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten) bzw. die Nutzungszeit (bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten) noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde/Stadt in andere Grabstätten umgebettet.</p>
<p>(3) Jede Außerdienststellung oder Entwidmung ist öffentlich gem. § 41 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NW bekannt zu machen oder der betroffenen Nutzungsberechtigten Person durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen.</p>	<p>(4) Jede Schließung oder Entwidmung ist öffentlich gem. § 41 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NW bekannt zu machen oder der betroffenen Nutzungsberechtigten Person durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.</p>	<p>(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.</p>

	<i>(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.</i>	(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
	<i>(6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.</i>	(6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde/Stadt auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.
§ 4 Öffnungszeiten	§ 4 Öffnungszeiten	§ 5 Öffnungszeiten
(2) Das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile kann aus wichtigem Grund von der Friedhofsverwaltung vorübergehend untersagt werden.	(2) Das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile kann aus wichtigem Grund bzw. besonderen Anlass von der Friedhofsverwaltung vorübergehend untersagt werden.	(2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.
§ 5 Verhalten auf dem Friedhof	§ 5 Verhalten auf dem Friedhof	§ 6 Verhalten auf dem Friedhof
(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes der Toten entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.	(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes der Toten und der Achtung der Persönlichkeitsrechte von Angehörigen und Besuchern entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.	(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes, der Toten und der Achtung der Persönlichkeitsrechte von Angehörigen und Besuchern entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
(2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,	(2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,	(2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,

a. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der zugelassenen Gewerbetreibenden, zu befahren,	a. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, inklusive Rollschuhen/Rollerblades/Skateboards, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der zugelassenen Gewerbetreibenden, zu befahren,	a. die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen/Rollerblades/Skateboards aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, zu befahren,
b. Waren aller Art und gewerbliche Dienstleistungen anzubieten,	b. Waren aller Art sowie gewerbliche Dienstleistungen oder diesbezüglich zu werben,	b. Waren aller Art sowie gewerbliche Dienstleistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
	d. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,	d. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
	e. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmender Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,	e. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmender Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
e. den Friedhof, seine Einrichtungen, seine Anlagen, Grabstätten oder ihre baulichen Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen.	f. den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,	f. den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
	g. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,	g. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
	h. zu lärmern oder zu lagern,	h. zu lärmern oder zu lagern,
d. das Mitbringen von Tieren,	i. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde	i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
	(4) Kinder unter sechs Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.	(4) Kinder unter sechs Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
	(5) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.	(5) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

	(6) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung bzw. Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind rechtzeitig vorher anzumelden.	(6) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung bzw. Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind rechtzeitig vorher anzumelden.
§ 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof	§ 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof	§ 7 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof
(1) Bildhauer, Steinmetze und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.	(1) Gewerbetreibende aus deren Tätigkeit eine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen kann, insbesondere Steinmetze und Bildhauer, benötigen für ihre gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Andere Gewerbetreibende müssen ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der Friedhofsverwaltung anzeigen.	(1) Gewerbetreibende aus deren Tätigkeit eine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen kann, insbesondere Steinmetze und Bildhauer, benötigen für ihre gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Andere Gewerbetreibende müssen ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der Friedhofsverwaltung anzeigen.
(2) a. Die Zulassung erfolgt, wenn die antragstellende Person in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig ist	(2) a. Die gebührenpflichtige Zulassung erfolgt, wenn die antragstellende Person in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig ist	(2) Auf ihren Antrag hin werden die in Abs. 1 Satz 1 genannten Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
(2) b. Antragstellende des Handwerks haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragstellende des handwerksähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 der Handwerksordnung nachzuweisen.	(2) b. Antragstellende des Handwerks haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragstellende des handwerksähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 der Handwerksordnung nachzuweisen oder die selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen oder die für die Tätigkeit erforderliche Sachkunde besitzen.	Auf ihren Antrag hin werden die in Abs. 1 Satz 1 genannten Gewerbetreibende zugelassen, die ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. (bei Antragstellern des handwerksähnlichen Gewerbes) ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung nachweisen oder die selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen oder die für die Tätigkeit erforderliche Sachkunde besitzen.

<p>(2) c. Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die Arbeiten den „Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten“, 3. Auflage 1992, auszuführen.</p>	<p>(2) c. Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die Arbeiten den „Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten“, in der aktuellen Fassung, auszuführen.</p>	
	<p>(3) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz oder eine aufgrund ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen vergleichbare Sicherheit oder gleichwertige Vorkehrung nachweist.</p>	<p>(3) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz oder eine aufgrund ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen vergleichbare Sicherheit oder gleichwertige Vorkehrung nachweist.</p>
	<p>(4) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.</p>	<p>(4) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.</p>
<p>(3) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.</p>	<p>(5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.</p>	<p>(5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.</p>

<p>(4) Gewerbliche Arbeiten an den Grabstätten dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung ausgeführt werden, und zwar an Werktagen bis 18.00 Uhr und an Samstagen bis 13.00 Uhr. Während der Bestattungsfeierlichkeiten dürfen diese Arbeiten nicht ausgeführt werden.</p>	<p>(6) Gewerbliche Arbeiten an den Grabstätten dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung ausgeführt werden, und zwar an Werktagen bis 18.00 Uhr und an Samstagen bis 13.00 Uhr. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen. Während der Bestattungsfeierlichkeiten dürfen diese Arbeiten nicht ausgeführt werden.</p>	<p>(6) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.</p>
<p>(5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an den Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.</p>	<p>(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an den Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.</p>	<p>(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.</p>
	<p>(8) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.</p>	<p>(8) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.</p>
<p>(6) Gewerblicher Abraum und andere gewerbliche Abfälle sind außerhalb des Friedhofes vom Unternehmer zu entsorgen.</p>	<p>(9) Gewerblicher Abraum und andere gewerbliche Abfälle sind außerhalb des Friedhofes vom Unternehmer zu entsorgen.</p>	

	(10) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Gemeinde einen Ausweis zu beantragen. Die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen. Abs. 1-4 und Abs. 8 finden keine Anwendung. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes NRW abgewickelt werden.	(9) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Stadt einen Ausweis zu beantragen. Die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen. Abs. 1-4 und Abs. 8 finden keine Anwendung. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes NRW abgewickelt werden.
§ 7 Anzeigepflicht	§ 7 Anzeigepflicht	§ 8 Anzeigepflicht
(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Die Anmeldung erfolgt schriftlich auf einem von der Friedhofsverwaltung vorbereiteten Formblatt und mit Unterschrift der berechtigten Person. Bei der Anmeldung ist die Art der Bestattung festzulegen.	(1) Jede Bestattung bzw. Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Die Anmeldung einer Bestattung hat unverzüglich nach Vorliegen der Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 BestG NRW zu erfolgen. Die Anmeldung erfolgt schriftlich auf einem von der Friedhofsverwaltung vorbereiteten Formblatt und mit Unterschrift der berechtigten Person sowie allen erforderlichen Unterlagen.	(1) Jede Bestattung bzw. Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Die Anmeldung einer Bestattung hat unverzüglich nach Vorliegen der Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 BestG NRW zu erfolgen. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte oder Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.	(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte oder Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auf Verlangen der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht nachzuweisen.	(2) Wird eine Bestattung bzw. Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

<p>(3) Bestattungen werden nur an Werktagen vorgenommen. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung.</p>	<p>(3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung bzw. Beisetzung fest. Die Bestattungen bzw. Beisetzungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Bei Bestattungen an Samstagen wird ein Aufschlag erhoben.</p>	<p>(4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung bzw. Beisetzung fest. Die Bestattungen bzw. Beisetzungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung bzw. Beisetzung auch am zweiten Feiertag stattfinden.</p>
	<p>(4) Die Bestattung kann frühestens nach vierundzwanzig Stunden erfolgen. Die örtliche Ordnungsbehörde kann eine frühere Bestattung aus gesundheitlichen Gründen anordnen oder auf Antrag von Hinterbliebenen genehmigen, wenn durch ein besonderes, aufgrund eigener Wahrnehmung ausgestelltes Zeugnis einer Ärztin oder eines Arztes, die nicht die Leichenschau nach § 9 Bestattungsgesetz (BestG NRW) durchgeführt haben, bescheinigt ist, dass die Leiche die sicheren Merkmale des Todes aufweist oder die Verwesung ungewöhnlich fortgeschritten und jede Möglichkeit des Scheintodes ausgeschlossen ist.</p>	<p>(4a) Die Bestattung kann frühestens nach vierundzwanzig Stunden erfolgen. Die örtliche Ordnungsbehörde kann eine frühere Bestattung aus gesundheitlichen Gründen anordnen oder auf Antrag von Hinterbliebenen genehmigen, wenn durch ein besonderes, aufgrund eigener Wahrnehmung ausgestelltes Zeugnis einer Ärztin oder eines Arztes, die nicht die Leichenschau nach § 9 BestG durchgeführt haben, bescheinigt ist, dass die Leiche die sicheren Merkmale des Todes aufweist oder die Verwesung ungewöhnlich fortgeschritten und jede Möglichkeit des Scheintodes ausgeschlossen ist.</p>
	<p>(5) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen innerhalb von 10 Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 6 Wochen nach der Einäscherung beigesetzt werden. Auf Antrag hinterbliebener Personen oder deren Beauftragter können diese Fristen von der Ordnungsbehörde verlängert werden.</p>	<p>(5) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen innerhalb von 10 Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 6 Wochen nach der Einäscherung beigesetzt werden. Auf Antrag hinterbliebener Personen oder deren Beauftragter können diese Fristen von der Ordnungsbehörde verlängert werden.</p>

	(6) Die fristgerechte Beisetzung der Totenasche ist innerhalb von 6 Wochen dem Krematorium durch Bescheinigung des Friedhofsträgers nachzuweisen. Dieser stellt hierfür dem Hinterbliebenen eine solche Bescheinigung aus.	(6) Die fristgerechte Beisetzung der Totenasche ist innerhalb von 6 Wochen dem Krematorium durch Bescheinigung des Friedhofsträgers nachzuweisen. Dieser stellt hierfür dem Hinterbliebenen eine solche Bescheinigung aus.
§ 8 Särge	§ 8 Särge und Urnen	§ 9 Särge und Urnen
(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.	Behältnisse zur Beisetzung von Aschen und zur Bestattung von Toten (Särge und Urnen), deren Ausstattung und Beigaben sowie Totenbekleidung müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und ihre Verrottung und die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Maßnahmen, bei denen den Toten Stoffe zugeführt werden, die die Verwesung verhindern oder verzögern, bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers. Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.	(2) Behältnisse zur Beisetzung von Aschen und zur Bestattung von Toten (Särge, Urnen und Überurnen), deren Ausstattung und Beigaben sowie Totenbekleidung müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und ihre Verrottung und die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Maßnahmen, bei denen den Toten Stoffe zugeführt werden, die die Verwesung verhindern oder verzögern, bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers. Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.
(2) Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein.	<i>gestrichen</i>	
§ 9 Ausheben der Gräber	§ 9 Ausheben der Gräber	§ 10 Ausheben der Gräber

	(6) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.	(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.
§ 11 Umbettungen	§ 11 Umbettungen	§ 12 Umbettungen
(1) Die Ruhe der Toten (Leichen und Aschen) darf grundsätzlich nicht gestört werden.	(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.	(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Diese erfolgt nur auf schriftlichen Antrag der nutzungsberechtigten Person.	(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Diese erfolgt nur auf schriftlichen Antrag der nutzungsberechtigten Person. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.	(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde/Stadt im ersten Jahre der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde/Stadt nicht zulässig. § 4 Abs. 2 und Abs. 3 bleiben unberührt.

(5) Alle Umbettungen werden von den Friedhofsgärtnern durchgeführt. Sie bestimmen den Zeitpunkt der Umbettung. In der Zeit vom 01. Mai bis 30. September werden Umbettungen von Leichen grundsätzlich nicht durchgeführt.	(5) Alle Umbettungen werden von den Friedhofsgärtnern durchgeführt. Sie bestimmen – nach vorheriger Absprache mit der Friedhofsverwaltung - den Zeitpunkt der Umbettung. In der Zeit vom 01. Mai bis 30. September werden Umbettungen von Leichen grundsätzlich nicht durchgeführt.	(5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
§ 12 Allgemeine Vorschriften	§ 12 Allgemeine Vorschriften	
(2) In einstelligen Grabstätten darf bis zum Ablauf der Ruhefrist nur eine Leiche beigesetzt werden. Es ist jedoch zulässig, im Ausnahmefalle	(2) In einstelligen Wahlgrabstätten darf bis zum Ablauf der Ruhefrist nur eine Leiche beigesetzt werden. Es ist jedoch zulässig, im Ausnahmefalle	
§ 13 Reihengrabstätten	§ 13 Reihengrabstätten	
(5) Auf den Ablauf der Nutzungsfrist wird spätestens einen Monat vor Ablauf durch einmalige öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Reichshof sowie durch einen Aushang auf dem Friedhof aufmerksam gemacht.	(5) Auf den Ablauf der Nutzungsfrist wird spätestens einen Monat vor Ablauf durch einmalige öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Reichshof sowie durch einen Aushang auf dem Friedhof und einem Hinweisschild auf der entsprechenden Grabstätte aufmerksam gemacht.	
§ 14 Wahlgrabstätten	§ 14 Wahlgrabstätten	§ 15 Wahlgrabstätten

<p>(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalls verliehen.</p>	<p>(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalls und nur für die gesamte Nutzungsdauer verliehen. Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 3 beabsichtigt ist.</p>	<p>(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles und nur für die gesamte Grabstätte verliehen.</p>
<p>(2) Das Nutzungsrecht kann in der Regel einmal für die Dauer von 10 Jahren wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.</p>	<p>Auf Antrag kann das Nutzungsrecht auf Wunsch auch nach der Verlängerung, erneut für eine frei bestimmbare Nutzungsdauer erworben werden. Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 3 beabsichtigt ist. Das Nutzungsrecht von Kindergräber kann nach Ablauf ebenfalls erneut verliehen werden, sofern nicht gegen § 23 dieser Satzung verstoßen wird.</p>	<p>Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 4 beabsichtigt ist.</p>
<p>(12) Bei der vorzeitigen Rückgabe einer Wahlgrabstätte (vor Ablauf des Nutzungsrechtes) wird dem Nutzungsberechtigten die gezahlte Gebühr nicht erstattet.</p>	<p>(12) Bei der vorzeitigen Rückgabe einer Wahlgrabstätte (vor Ablauf der Ruhefrist und des Nutzungsrechtes) wird dem Nutzungsberechtigten die gezahlte Gebühr nicht erstattet.</p>	
<p>§ 15 Urnengrabstätten</p>	<p>§ 15 Urnengrabstätten</p>	<p>§ 16 Urnengrabstätten</p>
<p>(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in</p>	<p>(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in</p>	<p>(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in</p>
<p>a. Urnenreihengrabstätte 1 Ascheurne (Erdbestattung)</p>	<p>a. Urnenreihengrabstätte 1 Ascheurne</p>	<p>a) Urnenreihengrabstätten,</p>

b. Urnenreihengrabstätten 1 Ascheurne (Erdbestattung) im Wurzelbereich von Bäumen		d) Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme der Reihengrabstätten.
c. Urnenwahlgrabstätten 2 Ascheurnen (Erdbestattung)	b. Urnenwahlgrabstätten 2 Ascheurnen	b) Urnenwahlgrabstätten,
d. Urnenwahlgrabstätten bis zu 4 Ascheurnen (Erdbestattung)	c. Urnenwahlgrabstätten bis zu 4 Ascheurnen	
e. Urnenwahlgrabstätten bis zu 6 Ascheurnen (Erdbestattung)	d. Urnenwahlgrabstätten bis zu 6 Ascheurnen	
f. Urnennischen 1 bis 4 Ascheurnen (Urnemwand)	e. Urnennischen 1 bis 4 Ascheurnen	
	f. Urnenwahlgrabstätten 1 Ascheurne im Wurzelbereich von Bäumen (max. 10 Urnen) sowie ein reservierter Platz daneben für Partner	
	Der reservierte Platz/Partnerplatz ist zusammen mit Bestattungsplatz zu erwerben. Eine separate Antragstellung hierfür ist erforderlich.	
g. vorhandenen Wahlgrabstätten für Erdbestattungen zusätzlich zu einer Sargbestattung bis zu 2 Ascheurnen je Grabstätte	h. vorhandenen Wahlgrabstätten für Erdbestattungen zusätzlich zu einer Sargbestattung bis zu 2 Ascheurnen je Grabstätte	
	(3) c. Es dürfen keine biologisch abbaubare Aschekapseln verwendet werden.	

<p>(4) a. In Urnennischen können bis zu 4 Ascheurnen beigesetzt werden.</p> <p>b. Innerhalb von vier Wochen nach der Beisetzung müssen die bis dahin provisorisch angebrachten Verschlussplatten seitens des Nutzungsberechtigten durch Zierplatten, sofern noch nicht vorhanden, ersetzt werden. Die Provisorien sind an die Friedhofsverwaltung zurück zu geben.</p>	<p>(4) In Urnennischen können bis zu 4 Ascheurnen beigesetzt werden.</p> <p>Innerhalb von vier Wochen nach der Beisetzung müssen die bis dahin provisorisch angebrachten Verschlussplatten seitens des Nutzungsberechtigten durch Zierplatten, sofern noch nicht vorhanden, ersetzt werden. Die Provisorien sind an die Friedhofsverwaltung zurück zu geben.</p> <p>Es dürfen keine biologisch abbaubare Aschekapseln verwendet werden.</p> <p>Nach Ablauf der Ruhefrist und nach Ablauf der Nutzungsdauer wird der Inhalt der Urnen im Bereich der anonymen Bestattungen desselben Friedhofes beigesetzt.</p>	
--	--	--

<p>(6) Urnenreihengrabstätten im Wurzelbereich von Bäumen sind einstellige Urnenreihengrabstätten bei denen im Wurzelbereich von Bäumen die Asche in einer biologisch abbaubaren Aschekapsel / Schmuckurne in dafür vorgesehenen Bereichen des Friedhofes beigesetzt werden. An einem Baum können bis zu zehn biologisch abbaubare Aschekapseln /Schmuckurnen beigesetzt werden. Eine Gestaltung und Bepflanzung ist ausgeschlossen. Außer während der Beisetzung ist Grabschmuck oder ähnliches nicht zulässig. Nachträgliche Ausgrabungen oder Umbettungen sind nicht möglich. Müssen Bäume beseitigt werden (z. B. infolge von Schäden durch Unwetter oder Schädlingsbefall) wird eine Ersatzpflanzung an gleicher Stelle vorgenommen.</p>	<p>(6) Urnenwahlgrabstätten im Wurzelbereich von Bäumen sind einstellige Urnenwahlgrabstätten bei denen im Wurzelbereich von Bäumen die Asche in einer biologisch abbaubaren Aschekapsel / Schmuckurne in dafür vorgesehenen Bereichen des Friedhofes beigesetzt werden. Nicht biologisch abbaubare Urnen dürfen in diesem Bereich nicht beigesetzt werden. An einem Baum können bis zu zehn biologisch abbaubare Aschekapseln /Schmuckurnen beigesetzt werden. Eine Gestaltung und Bepflanzung ist ausgeschlossen. Außer während der Beisetzung ist Grabschmuck oder ähnliches nicht zulässig. Nachträgliche Ausgrabungen oder Umbettungen sind nicht möglich. Müssen Bäume beseitigt werden (z. B. infolge von Schäden durch Unwetter oder Schädlingsbefall) wird eine Ersatzpflanzung an gleicher Stelle vorgenommen.</p>	
<p>§ 16 Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft</p>	<p>§ 16 Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft</p>	
<p>(1) Die Belange von Gräbern der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft regeln sich nach dem Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Kriegen und Gewaltherrschaft vom 01.07.1965 - BGBL. I S. 589 –in der jeweils gültigen Fassung sowie den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften.</p>	<p>(1) Die Belange von Gräbern der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft regeln sich nach dem Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Kriegen und Gewaltherrschaft vom 16.01.2012 (BGBL. I S. 98) in der jeweils gültigen Fassung sowie den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften.</p>	
<p>§ 17 Allgemeine Gestaltungsvorschriften</p>	<p>§ 17 Allgemeine Gestaltungsvorschriften</p>	
<p>(2) Auf Grabstätten für Erdbeisetzungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:</p>	<p>(2) Auf Grabstätten für Erdbeisetzungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:</p>	

<u>I. Reihengrabstätten</u>	<u>I. Reihengrabstätten</u>	
- Höhe bis 80 cm	- Höhe bis 80 cm	
- durchschnittliche Breite bis 45 cm	- durchschnittliche Breite bis 45 cm	
<u>II. Wahlgrabstätten</u>	<u>II. Wahlgrabstätten</u>	
a. einstellige Wahlgrabstätten	a. einstellige Wahlgrabstätten	
- Höhe 80 cm bis 100 cm	- Höhe 80 cm bis 100 cm	
- durchschnittliche Breite 60 cm	- durchschnittliche Breite 60 cm	
b. zwei- und mehrstellige Wahlgräber	b. zwei- und mehrstellige Wahlgräber	
- Höhe 80 cm bis 120 cm	- Höhe 80 cm bis 120 cm	
- durchschnittliche Breite 140 cm	- durchschnittliche Breite 140 cm	
Aus Gründen der Seuchenhygiene (Sicherung des Verwesungsprozesses) soll maximal nicht mehr als 2/3 der Grabstätte durch Stein abgedeckt sein. Urnengrabstätten können komplett mit Steinplatten abgedeckt werden.	Aus Gründen der Seuchenhygiene (Sicherung des Verwesungsprozesses) soll maximal nicht mehr als 2/3 der Grabstätte durch Stein abgedeckt sein. Urnengrabstätten können komplett mit Steinplatten abgedeckt werden.	
Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:	Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:	
<u>I. Urnenreihengrabstätten</u>	<u>I. Urnenreihengrabstätten</u>	
- Höhe bis 0,70 m	- Höhe bis 0,70 m	
- durchschnittliche Breite bis 35 cm	- durchschnittliche Breite bis 35 cm	
<u>II. Urnenwahlgrabstätten (2 Urnen)</u>	<u>II. Urnenwahlgrabstätten (2 Urnen)</u>	
- Höhe bis 80 cm	- Höhe bis 80 cm	
- durchschnittliche Breite bis 40 cm	- durchschnittliche Breite bis 40 cm	
<u>III. Urnenwahlgrabstätten (3-6 Urnen)</u>	<u>III. Urnenwahlgrabstätten (3-6 Urnen)</u>	
- Höhe bis 100 cm	- Höhe bis 100 cm	
- durchschnittliche Breite bis 60 cm	- durchschnittliche Breite bis 60 cm	
<u>IV. Urnenwand</u>	<u>IV. Urnenwand</u>	
- Platte 44,5 cm x 44,5 cm	- Platte 44,5 cm x 44,5 cm	
	Die Friedhofsverwaltung kann in Sonderfällen die Genehmigung erteilen, dass von den o. g. Maßen (z. B. kleinere oder liegende Grabmale) abgewichen werden kann.	

<p>(3) Die Gestaltung von Reihengräbern als Wiesen- bzw. Rasengrab und Urnengräbern im Wurzelbereich von Bäumen obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Auf Wunsch der Nutzungsberechtigten veranlasst sie die Verlegung einer Basisplatte in der Größe von 0,40 m x 0,50 m auf Wiesenreihengräbern und 0,30 m x 0,40 m auf Wiesenurnengräbern, die niveaugleich auf die als Rasenfläche angelegte Grabstätte gelegt wird. Diese Basisplatten werden jeweils mit dem Vor- und Nachnamen, sowie dem Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen beschriftet. Um eine ordnungsgemäße Grabpflege gewährleisten zu können, dürfen weder Grablichter noch Blumen- und anderweitiger Grabschmuck abgelegt werden. Für die Urnengräber im Wurzelbereich von Bäumen wird seitens der Friedhofsverwaltung eine Stele für die Kennzeichnung der einzelnen Gräber aufgestellt. Hier können auf Wunsch der Nutzungsberechtigten Plättchen in Bronzelegierung mit dem Vor- und Nachnamen sowie dem Geburts- und Sterbedatum der Verstorbenen angebracht werden.</p>	<p>(3) Die Gestaltung von Reihengräbern als Wiesen- bzw. Rasengrab und Urnengräbern im Wurzelbereich von Bäumen obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Auf Wunsch der Nutzungsberechtigten veranlasst sie die Verlegung einer Basisplatte in der Größe von 0,40 m x 0,50 m auf Wiesenreihengräbern und 0,30 m x 0,40 m auf Wiesenurnengräbern, die niveaugleich auf die als Rasenfläche angelegte Grabstätte gelegt wird. Diese Basisplatten werden jeweils mit dem Vor- und Nachnamen, sowie dem Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen beschriftet. Um eine ordnungsgemäße Grabpflege gewährleisten zu können, dürfen weder Grablichter noch Blumen- und anderweitiger Grabschmuck abgelegt werden. Widerrechtlich abgelegter Grabschmuck wird von der Friedhofsverwaltung entfernt. Für die Urnengräber im Wurzelbereich von Bäumen wird seitens der Friedhofsverwaltung eine Stele für die Kennzeichnung der einzelnen Gräber aufgestellt. Hier können auf Wunsch der Nutzungsberechtigten Plättchen in Bronzelegierung mit dem Vor- und Nachnamen sowie dem Geburts- und Sterbedatum der Verstorbenen angebracht werden.</p>	
<p>Die Plättchen müssen über die Friedhofsverwaltung beschafft und angebracht werden</p>	<p>Die Plättchen müssen über die Friedhofsverwaltung beschafft und angebracht werden</p>	

(5) Grablichter, Blumen und anderweitiger Grabschmuck dürfen auf, in und an den Urnenquadern nicht abgelegt bzw. abgestellt werden.	(5) Grablichter, Blumen und anderweitiger Grabschmuck dürfen auf, in und an den Urnenquadern nicht abgelegt bzw. abgestellt werden. Widerrechtlich abgelegter Grabschmuck wird von der Friedhofsverwaltung entfernt.	
§ 18 Zustimmungserfordernis	§ 18 Zustimmungserfordernis	
(2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen: a. Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1: 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.	(2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen: a. Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1: 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung. Bei der Anbringung eines QR-Codes oder eines anderen vergleichbaren maschinenlesbaren Verweises ist der Inhalt der hinterlegten Internetseite zum Zeitpunkt des Antrags vollständig anzugeben.	
§ 18 Zustimmungserfordernis	§ 19 Fundamentierung und Befestigung	§ 27 Fundamentierung und Befestigung

<p>(5) Die Grabmale sind gem. den Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen von Grabstätten so anzulegen und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt auch für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist. (In § 18 gestrichen)</p>	<p>Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale und Einfassungen nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, oder Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen der Deutschen Naturstein Akademie e.V. in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt auch für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.</p>	<p>(1) Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale und Einfassungen nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, oder Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen der Deutschen Naturstein Akademie e.V. in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.</p>
	<p>(2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 17. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.</p>	<p>(2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 23. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.</p>
<p>§ 19 Unterhaltung</p>	<p>§ 20 Unterhaltung</p>	

<p>(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.</p>	<p>(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen im Wege der Verwaltungsvollstreckung zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände unter schriftlicher Aufforderung zur Abholung drei Monate auf Kosten des Verantwortlichen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.</p>	<p>(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen im Wege der Verwaltungsvollstreckung zu entfernen. Die Gemeinde/ Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände unter schriftlicher Aufforderung zur Abholung drei Monate auf Kosten des Verantwortlichen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.</p>
--	--	--

	(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden verantwortlich, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird; die Haftung der Gemeinde bleibt unberührt; die Verantwortlichen haften der Stadt/Gemeinde im Innenverhältnis, soweit die Gemeinde nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.	(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden verantwortlich, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird; die Haftung der Gemeinde bleibt unberührt; die Verantwortlichen haften der Stadt/Gemeinde im Innenverhältnis, soweit die Stadt/Gemeinde nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.
	§ 21 Entfernung	§ 29 Entfernung
	(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.	(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 26 Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.
(3) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten/Urnengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten können die jeweiligen Nutzungsberechtigten Grabaufbauten und Bepflanzungen von der Grabstelle entfernen.	(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten/Urnengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen.	(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen.

<p>Geschieht dies nicht innerhalb der gesetzten Frist, so gehen die Grabaufbauten entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde Reichshof über. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren.</p>	<p>Geschieht dies nicht innerhalb der gesetzten Frist, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte im Wege der Verwaltungsvollstreckung nach schriftlicher Androhung und Festsetzung abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist dann nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren, da diese bei der Entfernung entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde übergehen. Sofern Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.</p>	<p>Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte im Wege der Verwaltungsvollstreckung nach schriftlicher Androhung und Festsetzung abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde/Stadt über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.</p>
<p>(4) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.</p>	<p>(3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.</p>	<p>(3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte, nicht genehmigungsfähige Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Inhabers der Grabnummernkarte oder des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.</p>
<p>§ 20 Allgemeine Herrichtungs- und Unterhaltungsvorschriften</p>	<p>§ 22 Herrichtung und Unterhaltung</p>	<p>§ 30 Herrichtung und Unterhaltung</p>
<p>(4) Die Grabbeete sind innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung durch die nutzungsberechtigte Person bodenbündig anzulegen und zu bepflanzen</p>	<p>(4) Nach spätestens 6 Monaten sind die Grabstätten entsprechend der Maße in §§ 14, 15 einzufassen. Diese Veränderung ist genehmigungspflichtig.</p>	
<p>Die Beete haben folgende Maße:</p>	<p>Die Beete haben folgende Maße:</p>	

- bei Kinderreihengrabstätten 1,10 m x 0,55 m	bei Kinderreihengrabstätten 1,50 m x 0,90 m	
- bei Reihengrabstätten 1,25 m x 2,50 m	- bei Reihengrabstätten 1,25 m x 2,50 m	
- bei Wahlgrabstätten 1,25 m x 2,50 m (einstellig)	- bei Wahlgrabstätten 1,25 m x 2,50 m (einstellig)	
jede weitere Stelle 1,25 m x 2,50 m	jede weitere Stelle 1,25 m x 2,50 m	
- bei Urnenreihengrabstätten 0,70 m x 0,70 m	- bei Urnenreihengrabstätten 0,70 m x 0,70 m	
- bei Urnenwahlgrabstätten (2 Urnen) 1,50 m x 0,70 m	- bei Urnenwahlgrabstätten (2 Urnen) 1,50 m x 0,70 m	
	- bei Urnenwahlgrabstätten (4 Urnen) 1,50 m x 1,40 m	
- bei Urnenwahlgrabstätten (6 Urnen) 1,25 m x 2,50 m	- bei Urnenwahlgrabstätten (6 Urnen) 1,50 m x 2,10 m	
	(6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.	(7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
	(7) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.	(8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
	(8) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und anderes Kleinzubehör. Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen.	(9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und anderes Kleinzubehör. Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen.

§ 21 Vernachlässigung der Grabpflege	§ 23 Vernachlässigung der Grabpflege	
§ 22 Benutzung der Leichenhalle	§24 Benutzung der Leichenhalle	
§ 23 Trauerfeier	§ 25 Trauerfeier	
§ 24 Alte Rechte	§ 26 Alte Rechte	
§ 25 Haftung	§ 27 Haftung	§ 37 Haftung
Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.	Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.	Die Gemeinde/Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde/Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt. Bei der Anbringung von QR-Codes oder vergleichbaren Codierungen bleibt der Nutzungsberechtigte für die Inhalte während der gesamten Nutzungszeit verantwortlich. Der Friedhofsträger übernimmt keine Haftung für die Inhalte.
	Bei der Anbringung von QR-Codes oder vergleichbaren Codierungen bleibt der Nutzungsberechtigte für die Inhalte während der gesamten Nutzungszeit verantwortlich. Der Friedhofsträger übernimmt keine Haftung für die Inhalte.	
§ 26 Gebühren	§ 28 Gebühren	
§ 27 Ordnungswidrigkeiten	§ 29 Ordnungswidrigkeiten	§ 39 Ordnungswidrigkeiten
(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig	(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig	(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

b. auf einem Friedhof gegen die in § 5 aufgeführten Gebote bzw. Verbote verstößt,	b. sich als Besucher entgegen § 5 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,	a. sich als Besucher entgegen § 6 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
	c. die Verhaltensregeln des § 5 Abs. 2 missachtet,	b. die Verhaltensregeln des § 6 Abs. 2 missachtet,
	d. entgegen § 5 Abs. 6 Totengedenkfeiern ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,	c. entgegen § 6 Abs. 5 Totengedenkfeiern ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
c. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne die gem. § 6 vorgeschriebene Zulassung ausübt.	e. als Gewerbetreibender entgegen § 6 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt oder Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert,	e. als Gewerbetreibender entgegen § 7 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt oder Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert,
	f. eine Bestattung entgegen § 7 Abs. 1 der Friedhofsverwaltung nicht anzeigt,	f. eine Bestattung entgegen § 8 Abs. 1 der Friedhofsverwaltung nicht anzeigt,
	g. entgegen § 18 Abs. 1 und 3, § 21 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,	g. entgegen § 25 Abs. (1) und (3), § 29 Abs. (1) ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,
	h. Grabmale entgegen § 19 Abs. 1 nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte oder entgegen § 20 Abs. 1 nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,	h. Grabmale entgegen § 27 Abs. (1) nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte oder entgegen § 28 Abs. (1) nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,
	i. nicht verrottbare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, entgegen § 22 Abs. 8 verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,	i. nicht verrottbare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, entgegen § 22 Abs. 8 verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
	j. Grabstätten entgegen § 23 vernachlässigt.	j. Grabstätten entgegen § 23 vernachlässigt.
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 500,00 Euro geahndet werden.	(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 1.000 Euro geahndet werden.	(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 1.000 Euro geahndet werden.

§ 28 Inkrafttreten	§ 30 Inkrafttreten	